

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 07.12.2011

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2009

Doppelstrukturen in der Nationalparkverwaltung Harz

Beschluss des Landtages vom 12.10.2011 (Nr. 37 der Anlage zu Drs. 16/4054)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs und des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt, dass die getrennte Aufgabenwahrnehmung den Zielen der gemeinsamen Nationalparkverwaltung zuwiderläuft. Er erwartet, dass die Ministerien die Doppelstrukturen zügig beseitigen, um ein effizienteres länderübergreifendes Arbeiten zu ermöglichen.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.12.2011 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 06.12.2011

In der gemeinsamen Nationalparkverwaltung Harz werden gegenwärtig noch die Aufgabengebiete „Waldentwicklung, Wildbestandsregulierung und Nationalparkwacht (Ranger)“ jeweils für Niedersachsen und Sachsen-Anhalt getrennt in den Fachbereichen 3 und 4 wahrgenommen.

Zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Naturschutz (MU) und dem Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (MLU) ist inzwischen Einvernehmen darüber erzielt, künftig die Aufgaben der Waldentwicklung und Wildbestandsregulierung im Fachbereich 3 und die Aufgaben der Informations- und Bildungsarbeit sowie der Nationalparkwacht im Fachbereich 4 länderübergreifend zusammenzuführen, sodass auch diese Aufgaben für das Gebiet des Nationalparks einheitlich von der jeweils zuständigen Organisationseinheit wahrgenommen werden. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, die innerhalb der Verwaltung noch bestehenden organisatorischen Doppelstrukturen zügig zu beseitigen und ein effizienteres Arbeiten zu ermöglichen.

Die für die Umstellung erforderliche Änderung der Anlage 1 der Geschäftsordnung für die „Nationalparkverwaltung Harz“ (GO NPV Harz) vom 29.11.2006 befindet sich gegenwärtig zwischen dem MU und dem MLU in der Endabstimmung. Zu den stellen- und personalwirtschaftlichen Maßnahmen werden gegenwärtig vorbereitende Abstimmungsgespräche geführt, in denen sich Lösungsmöglichkeiten bereits abzeichnen.

Vor Änderung der Geschäftsordnung sind - auf Niedersachsen bezogen - das Benehmen mit dem Hauptpersonalrat des MU gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes herzustellen sowie die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte in Kenntnis zu setzen. Der sich anschließende personalwirtschaftliche Vollzug erfordert gegebenenfalls noch weitere Beteiligungsschritte.

(Ausgegeben am 12.12.2011)